

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Meiersberg

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Meiersberg

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1, 2, 4 - 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung sowie § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land M-V (Bestattungsgesetz - BestattG M-V) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Meiersberg am 30.09.2026 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Für die Benutzung des kommunalen Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und gemäß der aktuell geltenden Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Meiersberg erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der oder die Nutzungsberechtigte
2. der oder die für die Grabstelle Verantwortliche
3. der Antragsteller/ die Antragstellerin bzw. Auftraggeber/ Auftraggeberin einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Fall auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührensätze

Die Gebühren bestimmen sich nach der Gebührenaufstellung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Gebührenmaßstäbe

(1) Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstelle und dem Verwaltungsaufwand der Gemeinde Meiersberg als Friedhofsträger sowie bei allen

Grabstellen nach der Dauer der Ruhezeit und nach der Dauer des Nutzungsrechts bemessen. Die Gebühren für die Grabstellen in anonymen Grabfeldern und in gestalteten Urnengrabfeldern beinhalten zusätzlich die Aufwendungen für das Anlegen der Grabfelder sowie die Pflege für die Dauer der Ruhezeit bzw. Nutzungsdauer.

(2) Die Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle werden nach der Zeitdauer der Benutzung und nach dem Verwaltungsaufwand der Gemeinde Meiersberg als Friedhofsträger bemessen.

(3) Die Gebühren für die Leistungen beinhalten den Aufwand der Gemeinde als Friedhofsträger.

§ 5 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen. Im Falle einer beantragten Leistung mit deren Inanspruchnahme. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6 Erstattung von Gebühren für Grabrechte

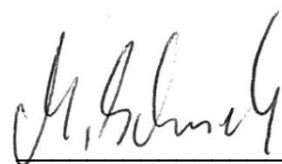
Bei vorzeitiger Aufgabe von Grabrechten wird eine Restgebühr nicht erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 02.06.2015 einschließlich der Änderungssatzung vom 25.04.2025 außer Kraft.

Meiersberg, den 01.10.2026

Bürgermeister
der Gemeinde Meiersberg



Marko Schnell



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Meiersberg geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Gebührenaufstellung 2026 - 2029

1. Nutzung Trauerhalle 90,00 €

2. Gebühren für Erwerb, Bewirtschaftung, Wassergeld Grabstelle (gesamte Ruhezeit)

Nr.	Grabart	Gebühren
1.	Wahleinzgrab (25 Jahre)	700,00 €
2.	Wahldoppelgrab (25 Jahre)	1.400,00 €
3.	Wahl 3-er Grab (25 Jahre)	2.100,00 €
4.	Urneneinzgrab (20 Jahre)	240,00 €
5.	Urnendoppelgrab (20 Jahre)	300,00 €
6.	anonymes Grab (20 Jahre)	360,00 €
7.	Urnenrasengrab mit Stein (20 Jahre)	360,00 €
8.	Sargrasengrab mit Stein (25 Jahre)	800,00 €
9.	Urnenrasengrab an Stele (20 Jahre)	405,00 €

Bei der Verlängerung von Nutzungszeiten werden die Gebühren anteilig berechnet.

3. Gebühren für die Beräumung von Grabstelle

Nr.	Grabart	Gebühren
1.	Wahleinzgrab	110,00 €
2.	Wahldoppelgrab	165,00 €
3.	Wahl 3-er Grab	220,00 €
4.	Urneneinzgrab	85,00 €
5.	Urnendoppelgrab	127,50 €
6.	Urnen-/Sargrasengrab mit Stein	85,00 €